



**Organisationssatzung**  
**der**  
**Verfassten Studierendenschaft**  
**der Hochschule Furtwangen**



Version: 2020/06

Freigabe: 30.06.2020 Philipp Fleig

## **Präambel**

Gemäß § 65a Abs. (1) Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, April 2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) und zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 7. November 2017 (GBl. S. 584 ff.), erlässt die Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen die folgende Organisationssatzung. Diese Organisationssatzung wurde am 30.06.2020 beschlossen.

Das Rektorat der Hochschule Furtwangen hat diese Organisationssatzung mit Beschluss vom 07.07.2020 genehmigt. Die Veröffentlichung erfolgt am 13.07.2020.

## **Gender Erklärung**

Zur besseren Lesbarkeit werden in dieser Organisationssatzung personenbezogene Bezeichnungen, welche sich zugleich auf Frauen, Männer und Diverse beziehen, nur in der männlichen Form angeführt.

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.



## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	II
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
Teil 1 Allgemeine Bestimmungen.....	1
Abschnitt 1 Rechtsstellung.....	1
§ 1 Rechtsstellung .....	1
§ 2 Aufgaben.....	1
§ 3 Organe der Studierendenschaft.....	2
§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien .....	3
§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule .....	3
Abschnitt 2 Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien.....	4
§ 6 Hochschulöffentlichkeit .....	4
§ 7 Beschlussfähigkeit .....	4
§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen .....	4
§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien.....	5
§ 10 Virtuelle Anwesenheit und Umlaufverfahren.....	6
Abschnitt 3 Urabstimmung .....	6
§ 11 Zweck .....	6
§ 12 Zustandekommen .....	6
§ 13 Formelle Voraussetzungen .....	7
§ 14 Organisation und Ablauf .....	7
§ 15 Beschlüsse und Bekanntmachung.....	7
Teil 2 Organe der Studierendenschaft .....	9
Abschnitt 1 Studierendenrat.....	9
§ 16 Aufgaben .....	9
§ 17 Zusammensetzung des Studierendenrats .....	9
§ 18 Ausscheiden von Ratsmitgliedern.....	9
§ 19 Organisation und Ablauf .....	10
§ 20 Vorsitzender des Studierendenrates.....	10
§ 21 Finanzreferent.....	11
§ 22 Hochschulpolitikreferent .....	12
§ 23 Referent für Freizeit und Sport.....	12
§ 24 Ausschüsse .....	12
Abschnitt 2 Allgemeiner Studierendenausschuss .....	13
§ 25 Aufgaben .....	13
§ 26 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	13



§ 27	Referate .....	13
§ 28	Organisation und Ablauf .....	14
Abschnitt 3 Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses.....		14
§ 29	Aufgaben .....	14
§ 30	Zusammensetzung .....	14
§ 31	Organisation und Ablauf .....	15
§ 32	Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer: Aufgaben, Wahl und Abwahl .....	15
§ 33	Campusreferenten: Aufgaben, Wahl und Abwahl.....	16
§ 34	Weitere Campusreferenten: Aufgaben, Wahl und Abwahl.....	16
§ 35	Weitere Mitglieder: Aufgaben, Wahl und Abwahl.....	17
Abschnitt 4 Fachschaft und Fachschaftsvertretung.....		17
§ 36	Definition Fachschaft und Fachschaftsvertretung.....	17
§ 37	Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung.....	18
§ 38	Wahl und Abwahl der Ämter der Fachschaftsvertretung .....	18
§ 39	Fachschaftsvorsitzender .....	18
§ 40	Finanzreferent der Fachschaft.....	19
§ 41	Sitzungen der Fachschaftsvertretung .....	19
Abschnitt 5 Schlichtungskommission .....		19
§ 42	Schlichtungskommission .....	19
Teil 3 Geld- und Vermögensangelegenheiten .....		20
§ 43	Grundsätze .....	20
§ 44	Finanzordnung.....	20
§ 45	Beiträge .....	20
Teil 4 Schlussbestimmungen .....		21
§ 46	Änderung der Organisationssatzung .....	21
§ 47	Bestandteile dieser Satzung .....	21
§ 48	Inkrafttreten.....	21



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	.....	Absatz
ASTA	.....	Allgemeiner Studierendenausschuss
Campus-ASTA	.....	Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses
FAR	.....	Fakultätsrat
GBI	.....	Gesetzblatt
HFU	.....	Hochschule Furtwangen University
LHG	.....	Landeshochschulgesetz
LHO	.....	Landeshaushaltsordnung
Nr.	.....	Nummer
SchliKo	.....	Schlichtungskommission
StuRa	.....	Studierendenrat
VSt	.....	Verfasste Studierendenschaft

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **Abschnitt 1 Rechtsstellung**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Furtwangen bilden die Verfasste Studierendenschaft (VSt). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst und untersteht der Rechtsaufsicht des Rektorats der Hochschule. Sie führt den Namen „Verfasste Studierendenschaft der Hochschule Furtwangen“. Ihr Sitz ist Furtwangen im Schwarzwald.

#### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studierendenwerks die folgenden Aufgaben:
1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der Integration ausländischer Studierender, die einen Studienabschluss an der Hochschule Furtwangen (HFU) anstreben,
  6. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  7. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen,

die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein hochschulpolitisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studierendenwerk wahrgenommen werden, bedarf die Studierendenschaft für die Wahrnehmung der Aufgaben des Einvernehmens des Studierendenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studierendenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studierendenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

### **§ 3 Organe der Studierendenschaft**

- (1) Auf Hochschulebene hat die Studierendenschaft folgende Organe:
  1. Studierendenrat (StuRa) als legislatives Organ,
  2. Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) als exekutives Organ,
  3. Schlichtungskommission (SchliKo) als judikatives Organ.
- (2) Auf Standortebene werden folgende Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses (Campus-AStA) gebildet:
  1. Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses Furtwangen
  2. Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses Villingen-Schwenningen
  3. Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses Tuttlingen
- (3) Die Organe der Fachschaften sind die Fachschaftsvertretungen. Die Bildung weiterer Organe ist mit Zustimmung des StuRa möglich.

#### **§ 4 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen und Gremien mitzuwirken sowie Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder auf Grundlage dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen.
- (2) Mitglieder von Organen und Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i. V. m. § 48 BeamtStG entsprechend.
- (4) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der StuRa kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor der Hochschule.

#### **§ 5 Zusammenwirken mit der Hochschule**

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine intensive Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.



## **Abschnitt 2**

### **Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

#### **§ 6 Hochschulöffentlichkeit**

Die Sitzungen des StuRa und des AStA sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### **§ 7 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.
- (3) Sollten mehr als drei Viertel aller Mitglieder durch Beurlaubung oder verpflichtende Praxissemester an der Wahrnehmung einer Gremiensitzung gehindert sein, genügt die Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern zur Beschlussfähigkeit. Die dauerhafte Abwesenheit muss durch schriftliche Abmeldung nachgewiesen sein.

#### **§ 8 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft spätestens fünf Werktage nach Beschlussfassung durch Veröffentlichung in geeigneter Weise bekanntgemacht.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Rektorat der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

### **§ 9 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien**

- (1) Die Wahlmitglieder des StuRa werden nach Maßgabe des LHG in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft gewählt. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften aus § 37 und § 38. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des StuRa beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem 01.10. und endet mit dem 30.09. des darauffolgenden Jahres. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum 30.09. verbleibende Zeit.
- (3) Sofern in dieser Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen werden, werden in den Gremien der Studierendenschaft Ämter mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten gewählt. Die Amtszeit ist wie in § 9 Abs. (2) beschrieben definiert.
- (4) Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist bei Abstimmungen in den Gremien der Studierendenschaft grundsätzlich geheim abzustimmen.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder anderer zentraler Organe und sonstiger Gremien einschließlich der Ämter der Fachschaftsvertretungen beträgt regulär ein Semester. Sie beginnt mit der Wahl/Bestätigung der Mitglieder durch den StuRa und endet jeweils einen Tag vor Beginn der nachfolgenden Legislaturperiode. Bei einer außerplanmäßigen Wahl unter dem Semester oder Nachwahl verkürzt sich die Amtszeit auf die verbleibende Legislaturperiode.
- (6) Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Hochschule in ihrer aktuellen Fassung entsprechend bis zum Erlass einer eigenen Wahlordnung.

## **§ 10 Virtuelle Anwesenheit und Umlaufverfahren**

- (1) Bei vorheriger Ankündigung kann eine Sitzung auch per Fernübertragung stattfinden. Diese Form der Sitzung kann nicht stattfinden, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail widersprechen. Die Identität des per Fernübertragung teilnehmenden Mitgliedes ist auf geeignete Art und Weise festzustellen.
- (2) Bei virtuell anwesenden Mitgliedern muss die elektronisch abgegebene Stimme authentifiziert sein. Bei geheimer Wahl ist das Verfahren der elektronischen Stimmabgabe so zu gestalten, dass eine persönliche Zuordnung der authentifizierten Stimme nicht mehr möglich ist.
- (3) Eine Abstimmung kann nur in dringenden Angelegenheiten im Umlaufverfahren schriftlich oder per E-Mail durchgeführt werden. Der Antrag gilt als gebilligt, wenn sich wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Gremiums innerhalb einer gesetzten Frist an der Abstimmung beteiligt und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhält. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums diesem Verfahren widerspricht, ist der Beschluss ungültig. Eine ungültige Abstimmung kann in einer Sitzung erneut behandelt werden.

## **Abschnitt 3 Urabstimmung**

### **§ 11 Zweck**

- (1) Die Urabstimmung ermöglicht die Befragung aller Studierenden zu einer Sachfrage und sollte für bedeutende Entscheidungen genutzt werden.
- (2) In einem Zeitraum von sechs Monaten ist ein inhaltsgleicher Antrag nicht erneut zur Abstimmung zu stellen.

### **§ 12 Zustandekommen**

- (1) Urabstimmungen finden statt auf Beschluss des StuRa oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Ein Antrag auf Urabstimmung muss von einem Prozent der Studierendenschaft, mindestens jedoch 60 Studierenden unterzeichnet sein. Der Antrag ist beim StuRa einzureichen. Dieser

prüft die formellen Voraussetzungen gemäß § 13. Bei einer Ablehnung kann die SchliKo angerufen werden, welche eine endgültige Entscheidung trifft.

### **§ 13 Formelle Voraussetzungen**

- (1) Die zur Abstimmung stehende Frage muss mit „ja“ oder „nein“ beantwortbar sein.
- (2) Die zur Abstimmung stehende Frage darf keinen geltenden Bestimmungen widersprechen, Satzungsänderungen mit Ausnahme der Organisationssatzung dürfen nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- (3) Der Antrag muss
  1. den Antragstellenden,
  2. die zur Entscheidung stehende Frage,
  3. eine Begründung und
  4. einen nach geltenden Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme beinhalten.
- (4) Von § 13 Abs. (3) Nr. 4. kann abgesehen werden, sofern keine Kosten aus der Entscheidung entstehen können.

### **§ 14 Organisation und Ablauf**

- (1) Über eine Urabstimmung muss mindestens vier Wochen vorher in Textform hochschulöffentlich in geeigneter Weise informiert werden.
- (2) Eine Urabstimmung muss in der Vorlesungszeit stattfinden. Eine Zusammenlegung der Urabstimmung mit den allgemeinen Wahlen ist wünschenswert.
- (3) Darüber hinausgehende Bestimmungen können in der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft festgelegt werden.

### **§ 15 Beschlüsse und Bekanntmachung**

- (1) Der Beschluss der Urabstimmung ist bindend, sofern ein Quorum von zehn Prozent der Studierendenschaft und eine einfache Mehrheit für eine der beiden zu wählenden Optionen erreicht wurde.



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen



- (2) Wird das Quorum nicht erreicht, so hat sich der StuRa in seiner nächsten Sitzung mit der Frage zu befassen.
- (3) Ein Beschluss der Urabstimmung hebt ihm widersprechende Beschlüsse des StuRa auf und sperrt Anträge, die dasselbe Thema betreffen für sechs Monate.
- (4) Das Ergebnis einer Urabstimmung ist spätestens sieben Tage nach der Urabstimmung hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## Teil 2 Organe der Studierendenschaft

### Abschnitt 1 Studierendenrat

#### § 16 Aufgaben

Der StuRa entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des AStA,
- (2) Aufsicht der Fachschaftsvertretungen,
- (3) Verabschiedung der Ordnungen des StuRa,
- (4) Verabschiedung des Haushaltsplans,
- (5) Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

#### § 17 Zusammensetzung des Studierendenrats

- (1) Der StuRa setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem StuRa gehören an:
  1. kraft Amtes die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
  2. aufgrund von Wahlen weitere neun stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 9 sowie die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft durch mehrere der in § 17 Abs. (1) beschriebenen Möglichkeiten ist ausgeschlossen.

#### § 18 Ausscheiden von Ratsmitgliedern

Scheidet ein Mitglied des StuRa

- (1) mit Ablauf der Amtszeit,
- (2) durch Exmatrikulation,
- (3) durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem Vorsitzenden des StuRa gegenüber schriftlich zu erklären ist, aus oder

(4) stirbt es,

so rückt die Person mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl derselben Liste, auf die kein Sitz entfallen ist als Mitglied nach. Ist diese Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

## **§ 19 Organisation und Ablauf**

- (1) Zur ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter ein. Er leitet die Sitzung bis ein Vorsitzender und ein Finanzreferent nach § 9 Abs. (3) gewählt wurden.
- (2) Unter Leitung des Wahlleiters oder dessen Stellvertreter, wird auf Vorschlag des gewählten Vorsitzenden ein stellvertretender Vorsitzender gewählt.
- (3) Ordentliche Sitzungen des StuRa sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal monatlich abgehalten werden. Zu einer Sitzung muss mindestens zwei Wochen vorher eingeladen werden. Die Einladung muss durch Veröffentlichung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.
- (4) Die Sitzungen sollen im Wechsel an den Standorten stattfinden, der jeweilige Campus-AStA ist verantwortlich für die Bereitstellung von Räumlichkeiten.

## **§ 20 Vorsitzender des Studierendenrates**

- (1) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Er ist kraft Amtes der Vorsitzende des AStA.
- (3) Er vertritt den AStA und die Studierendenschaft nach innen und nach außen. Er ist dem StuRa gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des AStA sowie der Campus-ASten und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des AStA.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und veranlasst das Anfertigen und Veröffentlichen eines Protokolls. Des Weiteren ist er für die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen verantwortlich.
- (6) Der Vorsitzende ist für die Dokumentation der Beschlüsse verantwortlich.

- (7) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Finanzreferenten anstelle des AStA. Sie haben in diesem Fall den AStA unverzüglich zu unterrichten.
- (8) Der Vorsitzende kann mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa abgewählt werden. Damit endet gleichzeitig die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Referenten für Hochschulpolitik und des Referenten für Freizeit und Sport. Der Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vorsitzender gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.
- (9) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die in § 20 Abs. (1) bis (6) genannten Aufgaben.

## **§ 21 Finanzreferent**

- (1) Der Finanzreferent kontrolliert die Einnahmen und Ausgaben der Verfassten Studierendenschaft. Er ist gegenüber dem StuRa rechenschaftspflichtig und auskunftspflichtig. Die Entlastung erfolgt vor Ausscheiden des Mitglieds durch den StuRa; § 10 ist anwendbar.
- (2) Der Finanzreferent des StuRa ist kraft Amtes der Finanzreferent des AStA.
- (3) Verletzt der Verantwortliche seine Verpflichtungen in erheblicher Weise oder besteht der begründete Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit, so entzieht der StuRa diesem mit einer einfachen Mehrheitsentscheidung der stimmberechtigten Mitglieder vorläufig die Amtsgeschäfte.
- (4) Der Finanzreferent kann mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa abgewählt werden. Der Finanzreferent kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Finanzreferent gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.
- (5) Näheres regelt die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft.



## **§ 22 Hochschulpolitikreferent**

- (1) Der Hochschulpolitikreferent ist insbesondere für die unter § 2 Abs. (1) Nr. 1. , 3. und 7. genannten Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Referent für Hochschulpolitik wird nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom StuRa mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Der Referent für Hochschulpolitik kann mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen des StuRa oder durch Abwahl des Vorsitzenden des StuRa abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **§ 23 Referent für Freizeit und Sport**

- (1) Der Referent für Freizeit und Sport ist insbesondere für die unter § 2 Abs. (1) Nr. 6. genannten Aufgaben verantwortlich.
- (2) Der Referent für Freizeit und Sport wird nach der Wahl des Vorsitzenden auf dessen Vorschlag vom StuRa mit einfacher Mehrheit einzeln gewählt.
- (3) Der Referent für Freizeit und Sport kann mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmen des StuRa oder durch Abwahl des Vorsitzenden des StuRa abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **§ 24 Ausschüsse**

Der StuRa kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem StuRa gegenüber für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Diese Ausschüsse können eigenständig Treffen einberufen und erstatten dem StuRa Bericht.

## **Abschnitt 2 Allgemeiner Studierendenausschuss**

### **§ 25 Aufgaben**

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) führt die laufenden Geschäfte der VSt. Er stellt das Exekutivorgan der VSt dar.

### **§ 26 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der AStA setzt sich zusammen aus:

1. Kraft Amtes

- a) dem Vorsitzenden des StuRa § 20 Abs. (2) ,
- b) dem Finanzreferenten des StuRa § 21 Abs. (2) ,
- c) dem Hochschulpolitikreferenten gemäß § 22 Abs. (2) ,
- d) dem Referenten für Freizeit und Sport gemäß § 23 Abs. (2) ,

2. sowie kraft Amtes den Geschäftsführern der Campus-ASten.

(2) Die Akkumulation von Ämtern innerhalb des AStA ist nicht zulässig.

(3) Die Anzahl der Mitglieder des AStA gemäß § 26 Abs. (1) muss weniger als die Hälfte der Anzahl der Mitglieder des StuRa betragen.

### **§ 27 Referate**

(1) Die Referate arbeiten zu bestimmten Aufgabengebieten selbständig und dauerhaft im Rahmen der Beschlüsse der zentralen Organe der Studierendenschaft. Sie unterstützen die zentralen Organe der Studierendenschaft bei deren Arbeit. Sie sollen gehört werden, bevor ein anderes zentrales Organ der Studierendenschaft einen Beschluss fasst, der ihren Aufgabenbereich betrifft.

(2) Die Referate des AStA bilden sich aus dem jeweiligen Referenten des StuRa, der die Koordination des Referates übernimmt, sowie den Campusreferenten der Campus-ASten.

(3) Die Referatsleiter des AStA sind dem StuRa gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (4) Der StuRa erlässt eine Ordnung für Freizeit- und Sportangebote (§ 47 Abs. (3) Ordnung für autonome Referate), die organisatorische sowie finanzielle Grundlagen für Freizeit- und Sportangebote festlegt.

## **§ 28 Organisation und Ablauf**

- (1) Die erste Sitzung des AStA in der jeweiligen Legislaturperiode soll frühestens eine Woche nach der konstituierenden Sitzung des StuRa stattfinden.
- (2) Ordentliche Sitzungen des AStA sollen in der Vorlesungszeit zweiwöchentlich abgehalten werden. Zu einer Sitzung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.
- (3) § 10 Abs. (1) und (2) sind anwendbar.

## **Abschnitt 3 Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

### **§ 29 Aufgaben**

- (1) Die Campusvertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses (Campus-AstA) vertritt den AStA am Standort und führt dessen Beschlüsse aus.
- (2) Der Campus-AStA unterstützt den AStA bei Vorhaben am jeweiligen Standort.
- (3) Der Campus-AStA kann sich eine Geschäftsordnung geben, diese bedarf der Zustimmung des StuRa.

### **§ 30 Zusammensetzung**

- (1) Der Campus-AStA setzt sich zusammen aus:
1. Durch Wahl gemäß § 32 Abs. (4) :
    - a) dem Geschäftsführer,
    - b) dem stellvertretenden Geschäftsführer
  2. Durch Wahl gemäß § 33 Abs. (2) den Campusreferenten für Finanzen, Hochschulpolitik und Freizeit und Sport.

3. Durch Wahl gemäß § 34 Abs. (4) weitere Campusreferenten
  4. Weitere nach § 35 gewählte Mitglieder
- (2) Darüber hinaus kann der Campus-AStA durch freiwillige Helfer unterstützt werden.

### **§ 31 Organisation und Ablauf**

- (1) Der Geschäftsführer des Campus-AStA, im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Campus-AStA ein, leitet sie und bereitet deren Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Campus-AStA sollen in der Vorlesungszeit mindestens zweiwöchentlich abgehalten werden. Zu einer Sitzung muss mindestens eine Woche vorher eingeladen werden. Die Einladung muss durch Veröffentlichung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.
- (3) Beschlüsse, welche über den Handlungsspielraum des Campus-AStA hinausreichen, müssen durch den AStA in ordentlicher Sitzung besprochen werden. Sie werden erst nach Zustimmung durch den AStA gültig.
- (4) Finanzbeschlüsse, die nicht nach § 12 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft in die Eigenständigkeit des Campus-AStA fallen, müssen durch den AStA in ordentlicher Sitzung besprochen werden. Sie werden erst nach Zustimmung durch den AStA gültig.

### **§ 32 Geschäftsführer und stellvertretender Geschäftsführer: Aufgaben, Wahl und Abwahl**

- (1) Der Geschäftsführer des Campus-AStA ist Ansprechpartner vor Ort, koordiniert den Campus-AStA und dient als Schnittstelle zu den anderen Mitgliedern des AStA.
- (2) Er überwacht die Durchführung der Beschlüsse des StuRa innerhalb seines Aufgabenbereichs.
- (3) Der Geschäftsführer des Campus-AStA ist dem StuRa gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Geschäftsführer des Campus-AStA wird mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Campus-AStA vorgeschlagen und vom StuRa gewählt.
- (5) Der Geschäftsführer kann mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa oder des Campus-AStA abgewählt werden. Der Geschäftsführer kann nur abgewählt werden,

indem ein neuer Geschäftsführer gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

- (6) Im Falle einer Verhinderung des Geschäftsführers übernimmt der stellvertretende Geschäftsführer die in § 32 Abs. (1) bis (5) genannten Aufgaben.

### **§ 33 Campusreferenten: Aufgaben, Wahl und Abwahl**

- (1) Der Campus-AStA entsendet je einen Campusreferenten in die AStA-Referate für

1. Finanzen,
2. Hochschulpolitik und
3. Freizeit und Sport.

Diese agieren als Ansprechpartner des jeweiligen Referatsleiters vor Ort. Die Campusreferenten sind dem Geschäftsführer des Campus-AStA gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Campusreferenten des Campus-AStA werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Campus- AStA vorgeschlagen und vom StuRa gewählt.
- (3) Die Campusreferenten für Finanzen, Hochschulpolitik und Freizeit und Sport können mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa oder des Campus-AStA abgewählt werden. Ein Campusreferent kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Campusreferent gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

### **§ 34 Weitere Campusreferenten: Aufgaben, Wahl und Abwahl**

- (1) Es können weitere Campusreferate gegründet werden. Die Campusvertretungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sollen sich bei solchen Referaten untereinander abstimmen und zusammenarbeiten.
- (2) Diese Campusreferate dienen der Koordination innerhalb der Campusvertretung.
- (3) Die weiteren Campusreferenten sind dem Geschäftsführer des Campus-AStA gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

- (4) Weitere Campusreferenten des Campus-AStA werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Campus-AStA vorgeschlagen und vom StuRa gewählt.
- (5) Weitere Campusreferenten können mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa oder des Campus-AStA abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

### **§ 35 Weitere Mitglieder: Aufgaben, Wahl und Abwahl**

- (1) Es können weitere Campus-AStA-Mitglieder vom StuRa gewählt werden. Diese dienen der Unterstützung der Campusreferate.
- (2) Voraussetzung für die Wahl ist die mindestens fünfmalige Teilnahme an den Sitzungen des Campus-AStA und die eigenständige Einteilung in eines der Campusreferate.
- (3) Neue Mitglieder des Campus-AStA werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der bereits gewählten Mitglieder des Campus-AStA vorgeschlagen und vom StuRa gewählt.
- (4) Weitere Mitglieder können mit der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vom StuRa oder des Campus-AStA abgewählt werden. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **Abschnitt 4 Fachschaft und Fachschaftsvertretung**

### **§ 36 Definition Fachschaft und Fachschaftsvertretung**

- (1) Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft.
- (2) Fachschaften haben sich an alle Ordnungen der VSt zu halten.
- (3) Die Organe der Fachschaft nehmen die Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Abs. (2) LHG auf Fakultätsebene wahr.
- (4) In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet.
- (5) Die Fachschaftsvertretung gibt sich eine Fachschaftsordnung, welche vom StuRa bestätigt werden muss.

### **§ 37 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung**

- (1) Mitglieder der Fachschaftsvertretung sind:
  1. Kraft Amtes Mitglieder des Fakultätsrats (FAR)
  2. Alle Studierenden, die den in der jeweiligen Fachschaftsordnung festgelegten Voraussetzungen entsprechen.
- (2) Die Fachschaftsvertretung wählt gemäß § 38:
  1. einen Vorsitzenden,
  2. einen stellvertretenden Vorsitzenden und
  3. einen Finanzreferenten.

### **§ 38 Wahl und Abwahl der Ämter der Fachschaftsvertretung**

- (1) Die nach § 37 Abs. (2) definierten Ämter der Fachschaftsvertretung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen von der Fachschaftsvertretung gewählt und vom StuRa bestätigt. Eine Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn
  1. der Kandidat kein Mitglied der Fachschaft der Fakultät ist
  2. der Kandidat in der Vergangenheit seine Pflichten gemäß LHG verletzt hat.
- (2) Die nach § 37 Abs. (2) gewählten Amtsinhaber können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Fachschaftsvertretung nach § 37 Abs. (1) oder mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des StuRa abgewählt werden. Ein Vertreter kann nur abgewählt werden, indem ein neuer Vertreter gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

### **§ 39 Fachschaftsvorsitzender**

- (1) Der Fachschaftsvorsitzende führt die laufenden Geschäfte der Fachschaftsvertretung, bereitet deren Beschlüsse vor und führt sie aus.
- (2) Er ist dem StuRa gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Im Falle einer Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende die in § 39 Abs. (1) und (2) genannten Aufgaben.

#### **§ 40 Finanzreferent der Fachschaft**

- (1) Der Finanzreferent der Fachschaft überwacht die Einhaltung der Finanzordnung der VSt auf Fachschaftsebene.
- (2) Er ist dem Finanzreferenten des StuRa auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

#### **§ 41 Sitzungen der Fachschaftsvertretung**

Ordentliche Sitzungen der Fachschaftsvertretungen sollen in der Vorlesungszeit zumindest vierwöchentlich abgehalten werden. Die Kriterien für eine ordentliche Sitzung sind in der Fachschaftsordnung definiert.

### **Abschnitt 5 Schlichtungskommission**

#### **§ 42 Schlichtungskommission**

- (1) Jeder Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. (2) bis (4) LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission (SchliKo) der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die SchliKo setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der Mitglied der Hochschule, aber kein Mitglied der Studierendenschaft sein darf, und zwei Beisitzern, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen, aber Mitglieder der Studierendenschaft sein müssen. Der Vorsitzende muss über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen, die erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Die Mitglieder der SchliKo werden vom Rektorat berufen; der Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die SchliKo soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Sie hört hierzu alle beteiligten Parteien an. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, trifft die SchliKo eine Entscheidung und gibt diese den Beteiligten bekannt.
- (4) Die SchliKo kann sich eine Geschäftsordnung geben, welche vom Rektorat bestätigt werden muss.



## **Teil 3**

### **Geld- und Vermögensangelegenheiten**

#### **§ 43 Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO), entsprechend anzuwenden. Die VSt entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Für die Entscheidung gemäß § 65b Abs. (1) Satz 2 LHG ist der StuRa im Einvernehmen mit dem Rektorat zuständig.

#### **§ 44 Finanzordnung**

Der StuRa erlässt eine Finanzordnung, in welcher die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung, die Haftung der VSt sowie die Rechnungslegung näher geregelt wird.

#### **§ 45 Beiträge**

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge nach § 2 Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (2) Die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft regelt insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

## Teil 4 Schlussbestimmungen

### § 46 Änderung der Organisationssatzung

- (1) Die Organisationssatzung kann durch eine Änderungssatzung geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Rektorat der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Änderungssatzung kann beschlossen werden durch:
  1. Abstimmung im StuRa. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln notwendig.
  2. Urabstimmung gemäß § 11 ff.
- (3) Änderungen, welche die Fachschaften betreffen, sollen in Absprache mit den Fachschaftsvertretungen vorgenommen werden.

### § 47 Bestandteile dieser Satzung

Bestandteile dieser Satzung sind

- (1) die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft,
- (2) die Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft,
- (3) die Ordnung für autonome Referate.

### § 48 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vormals gültige Organisationssatzung außer Kraft. Die Gewählten Vertreter nehmen ihre Amtsgeschäfte bis zum Ablauf ihrer Amtszeit wahr. Zum Wintersemester 2020/21 wird erstmals nach den neu geltenden Bestimmungen gewählt.



Verfasste Studierendenschaft  
der Hochschule Furtwangen

